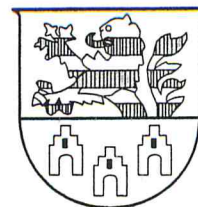


Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Laubach
- Öffentl.Sicherheit/Brand- und
Katastrophenschutz -
Friedrichstr. 11
35321 Laubach

Dezernat 2

Referent(in) Frau Maier
Unser Zeichen Mai/Scha

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 41

Ihr Zeichen Herr Högel

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 17.05.2018

Datum 18.05.2018

Leinenzwang

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich Ihrer Anfrage, inwieweit im Gemeindegebiet ein Leinenzwang angeordnet werden kann, ist Folgendes rechtlich mitzuteilen.

Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Anordnung eines Leinenzwangs ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hundeverordnung (HundeVO). Danach sind ferner alle Hunde an der Leine zu führen, die mitgeführt werden auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teile davon.

Nach dieser Regelung ist es möglich, dass die Gemeinde in eine Festlegung/Bestimmung bestimmter „der Allgemeinheit zugänglicher umfriedeter oder anderweitig begrenzter Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teile davon“ definiert und festlegt, in denen ein Leinenzwang gelten soll. Bei diesen Bereichen handelt es sich um solche, die der Allgemeinheit zugänglich sind oder bei denen eine Ansammlung von Menschen stattfindet und bei denen typischerweise mit Gefahren oder Belästigungen durch nicht angeleinte Hunde aufgrund der Menschenmenge oder des Verhaltens von Menschen gerechnet werden muss. In erster Linie sind dies Park-, Garten- und Grünanlagen, Fußgängerzonen, Einkaufszentren, Sportanlagen, Friedhöfe und dergleichen. Die Gemeinden können diese Bereiche – im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung – näher bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für diese Grundstücke es nicht einer gegenständlichen Begrenzung durch Zäune oder anderer Umfriedung be-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



darf. Ausreichend ist die optische Wahrnehmung einer Trennbarkeit eines von seiner Umgebung abgrenzbaren Gebietes als besondere Park- oder Grünfläche.

Angedacht wird bei Ihnen vor Ort, einen Leinenzwang möglichst für das gesamte Gemeindegebiet anzuordnen. Hierzu ist mitzuteilen, dass eine gemeindliche Rechtsverordnung, die für fast alle Bereiche bzw. Gebiete der Gemeinde vorschreibt, dass alle Hunde dort nur angeleint geführt werden dürfen, das Übermaßverbot verletzen würde.

Eine Regelung, die hingegen nur bestimmte öffentliche Parkanlagen, sonstige öffentliche Anlagen, Fußgängerzonen oder Teile davon konkret bezeichnet und damit nur für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet einen Leinenzwang festlegt, ist im Rahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO möglich.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf § 27 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen. Danach können die Städte und Gemeinden das Verhalten in der Flur durch Satzungen regeln. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über das Anleinen von Hunden, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen. In diesem Zusammenhang hat das OVG Rheinland Pfalz festgestellt, dass ein allgemeiner Leinenzwang in der Flur nur zulässig ist, wenn nicht gleichzeitig das gesamte übrige Gemeindegebiet einem Leinenzwang unterworfen wird. Danach bestehen keine Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Leinenzwangs, wenn im Gemeindegebiet ausreichende Flächen vorhanden sind, in denen Hunde im Rahmen einer artgerechten Haltung frei laufen können (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 21.09.2006, Az.: 7 C 10539/06).

Festzustellen ist daher, wenn ein Leinenzwang angeordnet werden soll, dass zunächst zu trennen ist zwischen einem Leinenzwang in der Flur nach § 27 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, der durch Satzung zu regeln ist und dem Leinenzwang nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO für die Allgemeinheit zugänglich konkret bezeichnete Grundstücke in der Gemeinde, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Eine derartige Regelung findet sich meist in Gefahrenabwehrverordnungen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung dieser Gefahrenabwehrverordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Gebiete konkret bezeichnet sein müssen (Bestimmtheitsgebot). Weiterhin ist eine Regelung aufzunehmen, wie lang eine Leine sein sollte. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein Leinenzwang nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde (ggf. auch für Blindenhunde) im Einsatz gilt. Dies gilt es ebenso in der Verordnung festzulegen.

Hinsichtlich der Freilaufgebiete ist mitzuteilen, dass diese so abzusichern sind, dass die mit der Verordnung erfasste Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeschlossen



wird. Um die Sicherheit Dritter zu gewährleisten, sollte eine Freilauffläche durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. eine ausreichend hohe Einzäunung bestehen, damit eine Gefährdung unbeteiligter Dritter ausgeschlossen wird. Allerdings wäre aber der Schutz der Personen nicht gewährleistet, die sich innerhalb dieses Gebietes aufhalten. Daher sollte vor Einrichtung einer derartigen Freilauffläche eine Abstimmung mit der kommunalen Haftpflichtversicherung vorgenommen werden.

Hinsichtlich der konkreten Größe der Freifläche können leider keine Angaben gemacht werden, da eine entsprechende Rechtsprechung nicht vorliegt.

Wir hoffen, zur Klärung der Fragen beigetragen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maier
Maier